



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Februar 2012 (14.02)
(OR. en)**

6452/12

**ECOFIN 147
RELEX 116
DELECT 10**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2012
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	C(2012) 615 final
Betr.:	Delegierter Beschluss der Kommission vom 8.2.2012 zur Änderung von Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG hinsichtlich Syriens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 615 final.

Anl.: C(2012) 615 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.2.2012
C(2012) 615 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.2.2012

zur Änderung von Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG hinsichtlich Syriens

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Politischer Kontext

Angesichts der Verschlechterung der Situation in Syrien infolge der schwerwiegenden Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten hat der Rat für auswärtige Angelegenheiten auf seiner Tagung vom 23. Mai 2011 beschlossen, sämtliche Vorbereitungen für neue bilaterale Kooperationsprogramme sowie die laufenden bilateralen Programme mit den syrischen Behörden im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des MEDA-Instruments auszusetzen. Ferner ersuchte der Rat die Europäische Investitionsbank (EIB), vorerst keine neuen EIB-Finanzierungen in Syrien zu bewilligen¹. In seiner Entschließung vom 7. Juli 2011 begrüßte das Europäische Parlament die Schlussfolgerungen des Rates, restriktive Maßnahmen gegen Syrien zu verhängen und neue EIB-Finanzierungen in dem Land auszusetzen.

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates beschloss die Kommission, jegliche bilaterale Zusammenarbeit mit Syrien im Rahmen des ENPI auszusetzen. Auch die Beteiligung an regionalen Programmen wurde von der Kommission jüngst ausgesetzt.

Am 23. Oktober 2011 billigte der Europäische Rat die am 10. Oktober 2011 zu Syrien verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates im Hinblick auf weitere und umfassendere restriktive Maßnahmen gegen das syrische Regime, solange die Unterdrückung der Zivilbevölkerung andauert.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Rat am 14. November 2011, die Auszahlungen von Darlehen der EIB im Zusammenhang mit bestehenden Vereinbarungen zwischen Syrien und der EIB sowie die EIB-Verträge über technische Hilfe für staatliche Projekte in Syrien² auszusetzen. Dieser Beschluss wurde anschließend mit dem Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 und mit der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 konsolidiert.

Wirtschaftlicher Hintergrund

Die gesamtwirtschaftliche Situation und die Zahlungsbilanz Syriens haben sich seit Beginn der Aufstände im März 2011 deutlich verschlechtert. Da sich auch die politische Lage verschlechtert hat, hat sich das Gesamtrisiko des Landes beträchtlich erhöht.

Der IWF geht aufgrund der Aufstände und der Sanktionen für Syrien von einem Konjunkturrückgang im Jahr 2011 um mindestens 2 % aus. Angesichts des deutlichen Einnahmerückgangs bei Steuern und Zöllen und des Ausgabenanstiegs

¹ 3091. Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 23. Mai 2011: Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien.

² Beschluss 2011/735/GASP des Rates und Verordnung (EU) Nr. 1150/2011 des Rates.

bei den Militärausgaben, den Gehältern im öffentlichen Dienst und den Subventionen ist mit einem deutlichen Anstieg des Haushaltsdefizits auf 11-12 % des BIP zu rechnen. Hinsichtlich der Handelsbilanz Syriens ist von einem starken Rückgang der Exporte insbesondere aufgrund der EU-Sanktionen auszugehen, die zum Beispiel seit dem 15. November 2011 Öleinfuhren aus Syrien unterbinden. Auf Öl, das größtenteils für die EU bestimmt ist, entfallen 30 % der Gesamtexporte Syriens. Dieser Einbruch bei den Exporten geht in gewissem Umfang mit einem Importrückgang einher. Nach der Ankündigung der EU-Sanktionen verhängten die syrischen Behörden ein Importverbot, das jedoch bald darauf aufgehoben wurde, da sich diese Maßnahme als äußerst unpopulär erwies. Die Verhängung eines solchen Verbots zeigte jedoch, dass die Behörden die Notwendigkeit erkannt hatten, auf die Verschlechterung der Zahlungsbilanz zu reagieren, die auch durch den Abfluss von Kapital, etwa durch den Abzug von Bankguthaben, und durch den Zusammenbruch des Tourismussektors erheblich beeinträchtigt wird.

2. ZIEL DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Auf der Grundlage von Beschluss Nr. 1080/2011/EU³ wird der EIB eine EU-Garantie für Verluste aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union gewährt. Damit sind EIB-Darlehen für Investitionsvorhaben in förderfähigen Ländern, die zwischen dem 1. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2013 gewährt werden, durch eine Garantie aus dem EU-Haushalt abgesichert.

Die in Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU aufgeführte Liste der für die EIB-Finanzierung im Rahmen der EU-Garantie in Frage kommenden Länder enthält auch Syrien. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III zu erlassen.

Im Einklang mit der Politik und Strategie der EU gegenüber Syrien und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und politischen Gesamtsituation sowie einschlägiger Entschließungen des Europäischen Parlaments sowie der Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates sind die Kommission und der EAD der Auffassung, dass die EIB keine neuen Finanzierungen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU in Syrien genehmigen sollte. Die Streichung Syriens von der Liste der in Frage kommenden Länder stützt sich auf politische Überlegungen sowie auf die Abwägung des Kreditrisikos, das es hinsichtlich des Engagements der EIB und der potenziellen Haftung der EU aufgrund ihrer Haushaltgarantie zu begrenzen gilt.

Daher sollte Syrien aus Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU gestrichen werden.

³ Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

3. ANHÖRUNG BETROFFENER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Es besteht keine Notwendigkeit für eine Anhörung, da der Rat und das Europäische Parlament in den Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2011 bzw. in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 die EIB bereits ausdrücklich aufgefordert hatten, vorerst keine neuen Finanzierungen in Syrien zu bewilligen. Im Anschluss daran hat der Rat eine Reihe weiterer restriktiver Maßnahmen gegen Syrien verabschiedet, darunter auch die Aussetzung der Auszahlungen der EIB im Zusammenhang mit bestehenden Darlehensvereinbarungen zwischen Syrien und der EIB.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß dem Beschluss Nr. 1080/2011/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Änderung von Anhang III Rechtsakte auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV zu erlassen.

Die Modalitäten der Ausübung dieser Befugnis durch die Kommission sind in Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU festgelegt. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts durch die Kommission Einwände erheben bzw. sobald die anderen in Artikel 5 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU genannten Bedingungen erfüllt sind.

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.2.2012

zur Änderung von Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG hinsichtlich Syriens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG⁴, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. Mai 2011⁵ in seinen Schlussfolgerungen zu Syrien die Europäische Investitionsbank (EIB) ersucht, vorerst keine neuen EIB-Finanzierungen in Syrien zu bewilligen.
- (2) Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 7. Juli 2011 zur Situation in Syrien, im Jemen und in Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der arabischen Welt und in Nordafrika begrüÙt, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen restriktive Maßnahmen gegen Syrien verhängt und neue Finanzierungen in dem Land vorerst auszusetzt.
- (3) Die politische und wirtschaftliche Situation in Syrien hat sich seit Annahme des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU weiter verschlechtert.
- (4) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zu Syrien vom 14. November 2011⁶ beschlossen, neue restriktive Maßnahmen gegen Syrien zu verhängen und hierzu die Auszahlungen sowie andere Zahlungen im Zusammenhang mit den bestehenden Darlehensvereinbarungen zwischen Syrien und der EIB auszusetzen.
- (5) Vor diesem Hintergrund hat der Rat eine Reihe restriktiver Maßnahmen angenommen, darunter die Aussetzung der Auszahlungen durch die EIB im Zusammenhang mit

⁴ ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1.

⁵ 3091. Tagung des Rates Auswärtige Angelegenheiten.

⁶ 3124. Tagung des Rates Auswärtige Angelegenheiten.

bestehenden Darlehensvereinbarungen zwischen Syrien und der EIB, die nun mit dem Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP⁷ sowie mit der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011⁸ konsolidiert werden.

- (6) Die Kommission ist unter Einbeziehung des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftliche und politische Gesamtlage es erfordern, Syrien aus Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU – also aus der Liste der für eine aus dem EU-Haushalt abgesicherte EIB-Finanzierung in Frage kommenden Länder – zu streichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU wird unter Punkt B.1 das Wort „Syrien“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8.2.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

⁷ ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 56.

⁸ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.